
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 10. Mai 1977

1448. Naturschutzgebiet Bleienbacher-Torfsee und Sängeli-Weiher, Gemeinden Bleienbach und Thunstetten. —

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, **beschliesst:**

I. Geltungsbereich

1. Um die beiden Gewässer und ihre Uferzonen sowohl als Lebensraum der Pflanzen- und Tierwelt wie auch als Erholungsraum für die Bevölkerung zu erhalten, werden der Bleienbacher-Torfsee und der Sängeli-Weiher samt ihrer Umgebung als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Staates gestellt.

2. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 5000 eingetragen und umfasst ganz oder teilweise folgende Grundstücke:

- Gemeinde Bleienbach Nrn. 90, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 107, 109, 112, 118, 120 und 335;
- Gemeinde Thunstetten Nr. 598.

3. Das Schutzgebiet ist in folgende Zonen eingeteilt:

A: Engere Naturschutzzonen

B: Erholungszonen

C: Landwirtschaftszone

II. Schutzbestimmungen

4. Das Schutzgebiet darf nur auf den vorhandenen Wegen begangen werden. Das Befahren ist einzig den Grundeigentümern und Pächtern zum Zwecke der Bewirtschaftung gestattet. Das Reiten ist nur auf den Fahrwegen gestattet.

5. Im ganzen Schutzgebiet sind untersagt:

- a) Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Werken jeder Art;
- b) das Ablagern von irgendwelchen Materialien sowie das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen;
- c) das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und andern Unterständen;
- d) das Anzünden von Feuern ausserhalb der bezeichneten Stellen;
- e) die Störung der freilebenden Tiere, ihrer Nester und Gelege, sowie das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden.

6. Besondere Vorschriften für die Zonen A und B:

- a) Das Eindringen in die offenen Wasserflächen und in die Uferzonen ist untersagt, insbesondere das Baden und das Befahren mit Booten, Flossen, Luftmatratzen

und Modellbooten. Zusätzlich gilt für die Zone A ein allgemeines Betretverbot.

- b) Jedes Pflücken, Ausgraben oder Schädigen von Pflanzen ist verboten; der Unterhalt der Gehölze und der Rückschnitt im Interesse des anstossenden Kulturlandes ist gestattet, das Fällen oder Ausreuten der Bäume und Büsche aber untersagt.
- c) Das Fischen und das Fangen und Töten sowie das Aussetzen von Tieren aller Art ist verboten.
- d) Das Schlittschuhlaufen wird durch den vorliegenden Beschluss nicht berührt, sofern die Vorschriften hinsichtlich Pflanzenschutz und Abfallwesen nicht verletzt werden.

7. Besondere Bestimmungen für Zone C:

- a) Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bleibt vorbehalten, einschliesslich Unterhalt der Bäche und Wassergräben.
- b) Sollten sich künftig im Interesse der landwirtschaftlichen Nutzung, z. B. im Rahmen einer Gesamtmelioration, bestimmte Änderungen im Wasserhaushalt der Zone C als notwendig erweisen, so ist dabei die unbeeinträchtigte Erhaltung der Zonen A und B zu gewährleisten.

8. Die gesetzlichen Vorschriften über die Jagd bleiben vorbehalten.

9. Die Forstdirektion ist befugt, im Einvernehmen mit der Burgergemeinde Bleienbach bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen und pflegerische Massnahmen anzuordnen.

III. Verschiedene Bestimmungen

10. Die Aufsicht und Kennzeichnung des Schutzgebiets werden durch die Forstdirektion im Einvernehmen mit der Burgergemeinde Bleienbach geordnet.

11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

12. Der vorliegende Beschluss ist auf den in Ziffer 2 genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung «N 100 R 118, Regierungsratsbeschluss Nummer 1448 vom 10. Mai 1977».

13. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für das Amt Aarwangen zu veröffentlichen. Er tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion



Für getreuen Protokollauszug:

Der Staatsschreiber: **Josi**